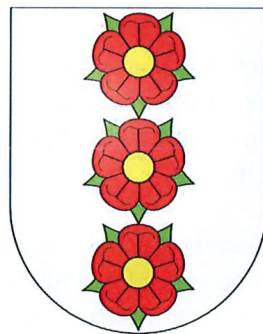


Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung



**der Einwohnergemeinde
Wengi**

Die Einwohnergemeinde Wengi erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 folgendes Reglement:

Zweck	Art. 1 Mit dem vorliegendem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Wengi mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, für das ganze Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die EVU erheben kann.
Benützung des öffentlichen Grundes	Art. 2 ¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Wengi für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen. ² Der Gemeinderat Wengi vereinbart mit dem EVU die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Wengi für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 0.5 Rappen und höchstens 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. ² Die Abgabe ist auf CHF 200.00 pro Jahr und Zähler beschränkt. ³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts. ⁴ Der Gemeinderat Wengi schliesst mit der EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und 2 vorstehend.
Inkrafttreten	Art. 4 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. ² Es hebt den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. November 2008 bezüglich Erhebung einer Gemeindeentschädigung (Konzessionsabgabe) und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Dieses Reglement wurde so beraten und durch die Gemeindeversammlung am 15. November 2021 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE WENGI

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Peter Hänni

Maja Bächler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung vom 14. Oktober 2021 bis zum 15. November 2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wengi öffentlich auflag. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Aarberg Nr. 40 vom 8. Oktober 2021 ordnungsgemäss publiziert.

Wengi, 16. November 2021

Die Gemeindeverwalterin:

Maja Bächler

Publikation

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin hat die Genehmigung des Reglements über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung im amtlichen Anzeiger Aarberg Nr. vom bekannt gemacht.

Wengi,

Die Gemeindeverwalterin:

Maja Bächler